

I. EINLEITENDE ERKLÄRUNG

- [DIE VERTRÄGE](#)
- [DER ENTWURF EINER CHARTA](#)
- [DIE ZIELSETZUNG](#)
- [KONVENT](#)

II. DIE SCHLUßFOLGERUNGEN DER EUROPÄISCHEN RÄTE VON KÖLN UND TAMPERE

III. DIE NUTZUNG DER WEBSITE

IV. DER ZEITPLAN FÜR DIE BERATUNGEN

V. DAS CHRONOLOGISCHE VERZEICHNIS DER DOKUMENTE

VI. DAS SCHEMA FÜR DEN ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN

Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Einleitende Erklärung zur Website

Die Website soll

- die Öffentlichkeit über den Zeitplan und den Inhalt der Beratungen des Gremiums informieren,
- ihr alle im Verlauf der Erörterungen des Gremiums vorgelegten Dokumente zugänglich machen,
- alle von außerhalb vorgelegten Beiträge, die dem Gremium unterbreitet werden, aufnehmen und einordnen.



I

ntwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

der Grundrechte

DIE VERTRÄGE

Die Wahrung der Grundrechte ist ein **Gründungsprinzip der Europäischen Union** und **unerläßliche Voraussetzung für ihre Legitimität**.

Dieser Sachverhalt kommt bereits im Vertrag über die Europäische Union (EUV) zum Ausdruck.

So heißt es in Artikel 6 (ex-Artikel F) Absatz 1 des EUV: *"Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam"*; Absatz 2 lautet wie folgt: *"Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben"*.

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde in Artikel 7 (ex-Artikel F.1) die folgende Bestimmung eingefügt: *"Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt"*. Wird eine derartige Feststellung getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung des Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Ferner ist daran zu erinnern, daß **der Europäische Gerichtshof** in seiner Rechtsprechung die Verpflichtung der Union zur Achtung der Grundrechte bestätigt und ausgeformt hat.



DER ENTWURF EINER CHARTA

Die Staats- und Regierungschefs haben sich also, als sie auf der Tagung des Europäischen Rates in Köln am 3. und 4. Juni 1999 übereinkamen, daß es im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Union erforderlich ist, eine Charta der Grundrechte zu erstellen, um **die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern, auf einen bereits bestätigten und bindenden rechtlichen Rahmen gestützt.**

Damit **dieser Entwurf einer Charta ausgearbeitet werden kann**, hat der Europäische Rat beschlossen, eine Ad-hoc-Instanz einzusetzen, die sich aus Vertretern unterschiedlicher Institutionen zusammensetzt. Die Zusammensetzung dieses **Gremiums**, dessen Grundzüge bereits in Köln skizziert wurden, wurde auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere präzisiert.



DIE ZIELSETZUNG

Die vom Europäischen Rat in Köln festgelegte Zielsetzung dieses Gremiums besteht in der Vorlage **eines Entwurfs einer Charta** rechtzeitig vor der Ende 2000 unter französischem Vorsitz vorgesehenen Tagung des Europäischen Rates.

Der Europäische Rat wird auf der Grundlage des ihm vorgelegten Entwurfs dann dem Europäischen Parlament und der Kommission vorschlagen, gemeinsam mit dem Rat eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union feierlich zu proklamieren.

Die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Weise diese Charta in die Verträge aufgenommen werden kann, wird im Anschluß daran geprüft.



DAS KONVENT

Zusammensetzung

Das Gremium ist wie folgt zusammengesetzt:

Mitglieder des Gremiums

Das Gremium umfaßt [62 Mitglieder](#), die in vier Gruppen eingeteilt werden können:

- fünfzehn Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten,
- ein Beauftragter der Kommission,
- sechzehn Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente.

Die Mitglieder des Gremiums können sich im Verhinderungsfalle durch Stellvertreter vertreten lassen.

Die Beobachter

Es gibt vier Beobachter, und zwar zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die von diesem

benannt werden, und zwei Vertreter des Europarates, darunter einer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Zu hörende Einrichtungen der Europäischen Union

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Ausschuß der Regionen

Europäischer Bürgerbeauftragter

Sonstige zu hörende Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige

(noch offen)

Der Europäische Rat hat in Tampere ferner vorgesehen, daß ein angemessener Gedankenaustausch des Gremiums oder seines Vorsitzenden mit den Beitrittsländern stattfinden soll.

Vorsitz

Der Vorsitz wird von einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Arbeitsverfahren - Transparenz

Die Grundzüge der Arbeitsverfahren wurden in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere festgelegt. Sie werden jedoch in der ersten Sitzung des Gremiums am 17. Dezember 1999 präzisiert und ergänzt.

Einen wichtigen Aspekt dieser Arbeitsverfahren bildet die Transparenz der Beratungen. Der Europäische Rat hat in Tampere beschlossen, daß die Sitzungen des Gremiums und die in ihnen vorgelegten Dokumente grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Diese Website bildet eine erste Umsetzung dieses Grundsatzes.



II

Die Schlußfolgerungen der Europäischen Räte

von Köln (3. und 4. Juni 1999)

und Tampere (15. und 16. Oktober 1999)

(Köln)

(Anhang IV)

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES ZUR ERARBEITUNG EINER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Wahrung der Grundrechte ist ein Gründungsprinzip der Europäischen Union und unerläßliche Voraussetzung für ihre Legitimität. Die Verpflichtung der Union zur Achtung der Grundrechte hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung bestätigt und ausgeformt. Im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Union ist es erforderlich, eine Charta dieser Rechte zu erstellen, um die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern. Nach Auffassung des Europäischen Rates soll diese Charta die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die Verfahrensgrundrechte umfassen, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Die Charta soll weiterhin die Grundrechte enthalten, die nur den Unionsbürgern zustehen. Bei der Ausarbeitung der Charta sind ferner wirtschaftliche und soziale Rechte zu berücksichtigen, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind (Artikel 136 EGV), soweit sie

nicht nur Ziele für das Handeln der Union begründen.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß ein Entwurf einer solchen Charta der Grundrechte der Europäischen Union von einem Gremium ausgearbeitet werden sollte, das aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente besteht. Vertreter des Europäischen Gerichtshofs sollten als Beobachter teilnehmen. Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und gesellschaftlicher Gruppen sowie Sachverständige sollten angehört werden. Das Sekretariat soll vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen werden.

Dieses Gremium soll rechtzeitig vor dem Europäischen Rat im Dezember 2000 einen Entwurf vorlegen. Der Europäische Rat wird dem Europäischen Parlament und der Kommission vorschlagen, gemeinsam mit dem Rat eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf der Grundlage des Entwurfs feierlich zu proklamieren. Danach wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Charta in die Verträge aufgenommen werden sollte. Der Europäische Rat beauftragt den Allgemeinen Rat, bis zum Europäischen Rat in Tampere die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Tampere

(Anlage)

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSVERFAHREN DES GREMIUMS ZUR AUSARBEITUNG DES ENTWURFS EINER EU-CHARTA DER GRUNDRECHTE SOWIE EINSCHLÄGIGE PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN ENTSPRECHEND DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN VON KÖLN

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GREMIUMS

i) Mitglieder

a) Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten

Fünfzehn Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten.

b) Kommission

Ein Beauftragter des Präsidenten der Europäischen Kommission.

c) Europäisches Parlament

Sechzehn Mitglieder des Europäischen Parlaments, die von diesem benannt werden.

d) Nationale Parlamente

Dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente (zwei aus jedem Mitgliedstaat), die von den nationalen Parlamenten benannt werden.

Die Mitglieder des Gremiums können sich im Verhinderungsfalle bei den Sitzungen des Gremiums durch Stellvertreter vertreten lassen.

ii) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Gremiums

Der Vorsitzende des Gremiums wird vom Gremium gewählt. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, ein Mitglied eines nationalen Parlaments und der Beauftragte des Präsidenten des Europäischen Rates, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wird, fungieren als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.

Das als stellvertretender Vorsitzender des Gremiums fungierende Mitglied des Europäischen Parlaments wird von den dem Gremium angehörenden Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt. Das als stellvertretender Vorsitzender des Gremiums fungierende Mitglied eines nationalen Parlaments wird von den dem Gremium angehörenden Mitgliedern der nationalen Parlamente gewählt.

iii) Beobachter

Zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die von diesem benannt werden.

Zwei Vertreter des Europarates, darunter einer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

iv) Zu hörende Einrichtungen der Europäischen Union

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Ausschuß der Regionen

Europäischer Bürgerbeauftragter

v) Gedankenaustausch mit den Beitrittsländern

Zwischen dem Gremium oder dem Vorsitzenden und den Beitrittsländern sollte ein angemessener Gedankenaustausch stattfinden.

vi) Sonstige zu hörende Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige

Das Gremium kann sonstige Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige hören.

vii) Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Um für eine reibungslose Koordinierung zu sorgen, werden enge Kontakte zum Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, zur Kommission und, soweit erforderlich, zu den Sekretariaten der nationalen Parlamente hergestellt.

B. ARBEITSVERFAHREN DES GREMIUMS

i) Vorarbeiten

Der Vorsitzende des Gremiums schlägt in engem Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden einen Arbeitsplan für das Gremium vor und führt andere sachdienliche Vorarbeiten durch.

ii) Transparenz der Beratungen

Grundsätzlich sollten die Sitzungen des Gremiums und die in diesen Sitzungen unterbreiteten Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich sein.

iii) Arbeitsgruppen

Das Gremium kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die allen Mitgliedern des Gremiums offenstehen.

iv) Redaktionelle Arbeiten

Anhand des von dem Gremium vereinbarten Arbeitsplans erstellt ein aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vertreter der Kommission zusammengesetzter Redaktionsausschuß, der vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Gremiums unterbreiteten Formulierungsvorschläge einen ersten Entwurf der Charta.

Jeder der drei stellvertretenden Vorsitzenden setzt sich regelmäßig mit der entsprechenden Gruppierung des Gremiums, der er angehört, ins Benehmen.

v) Ausarbeitung des Charta-Entwurfs durch das Gremium

Gelangt der Vorsitzende in engem Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden zu der Auffassung, daß der von dem Gremium ausgearbeitete Charta-Entwurf für alle Seiten zustimmungsfähig ist, wird der Entwurf dem Europäischen Rat im Wege des üblichen Vorbereitungsverfahrens zugeleitet.

C. PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN

Das Gremium hält seine Sitzungen in Brüssel ab, und zwar abwechselnd im Ratsgebäude und im Gebäude des Europäischen Parlaments.

Bei den Sitzungen des Gremiums gilt die Vollsprachenregelung.



DIE NUTZUNG DER WEBSITE

Ab dem 17. Dezember 1999 steht den externen Nutzern eine spezielle **E-MAIL-ADRESSE** zur Verfügung:
fundamental.rights@consilium.eu.int.

Alle für diese Website und die E-mail-Adresse bestimmten Unterlagen müssen im "PDF"-Format übermittelt werden, damit das Original möglichst getreu wiedergegeben wird. Die Unterlagen werden durch vier Angaben kenntlich gemacht:

- Verfasser,
- Titel,
- (gegebenenfalls) Dokumentennummer,
- Datum der Erstellung.

Die Website enthält

- ein chronologisches Verzeichnis der Dokumente (in absteigender Ordnung),
- ein Verzeichnis der Dokumente nach Verfasser entsprechend dem im folgenden dargelegten Schema (siehe unten),
- eine Suchfunktion.

Die Modalitäten für die Übersetzung der unterschiedlichen Dokumente werden dem Gremium in seiner ersten Sitzung am 17. Dezember 1999 dargelegt. Alle Dokumente werden in allen Sprachen aufgenommen, in die sie übersetzt werden.

Um die Einsichtnahme zu erleichtern, wird bei Dokumenten, die nicht zur Kategorie der grundsätzlich in alle Sprachen übersetzten Dokumente gehören, die Verfügbarkeit in anderen Sprachfassungen gegebenenfalls bei dem Eintrag angegeben, der auf die Fassung des Dokuments in der Originalsprache verweist.



IV

DER ZEITPLAN FÜR DIE BERATUNGEN

I. Sitzung: am 17. Dezember 1999 in Brüssel

II. Sitzung : am 1. und 2. Februar 2000 beim Europäischen Parlament in Brüssel

III. Sitzung : [am Donnerstag, den 24. und Freitag, den 25. Februar 2000](#)

IV. Sitzung : [am Donnerstag, den 2. und Freitag, den 3. März 2000](#)

V. Sitzung : [am Montag, den 20. und Dienstag, den 21. März 2000](#)

VI. Sitzung : [am Montag, den 27. und Dienstag, den 28. März 2000](#)

VII. Sitzung : [am Montag, den 3. und Dienstag, den 4. April 2000](#)

VIII. Sitzung : [am Donnerstag, den 27. und Freitag, den 28. April 2000](#)

IX. Sitzung : [am Mittwoch, den 3. und Donnerstag, den 4. Mai 2000](#)

X. Sitzung : [am Montag, den 5. und Dienstag, den 6. Juni 2000](#)

XI. Sitzung : [am Montag, den 19. und Dienstag, den 20. Juni 2000](#)

XII. Sitzung : [am Mittwoch, den 28., Donnerstag, den 29., und Freitag, den 30. Juni 2000](#)

XIII. Sitzung : [am Montag, den 10. Juli, und Dienstag, den 11. Juli 2000](#)

XIV. Sitzung : [Montag, den 17., Dienstag, den 18., und Mittwoch, den 19. Juli 2000](#)

XV. Sitzung : [Montag, den 11., Dienstag, den 12., und Mittwoch, den 13. September 2000](#)

XVI. Sitzung : [Montag, den 25. und Dienstag, den 26. September 2000](#)

XVII. Sitzung : [Montag, den 2 Oktober 2000](#)

Tagesordnung: Tagung vom [1. und 2. Februar 2000](#)

[Arbeitsprogramm](#)

[Journée "PORTES OUVERTES"](#)



V

[DAS CHRONOLOGISCHE VERZEICHNIS DER DOKUMENTE](#)

{z.E.}



VI

[DAS SCHEMA FÜR DEN ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN NACH VERFASSER](#)

I. Vom Gremium erstellte Dokumente

- A. Dokumente des Vorsitzes
- B. Dokumente des Gremiums
- C. Dokumente des Redaktionsausschusses
- D. Dokumente der Ad-hoc-Arbeitsgruppen
 - i) erste Arbeitsgruppe
 - ii) zweite Arbeitsgruppe
 - iii) dritte Arbeitsgruppe
 - iv) ...

II. Die dem Gremium von Vertretern der ihm angehörenden Einrichtungen vorgelegten Dokumente

- A. Von Mitgliedern vorgelegte Dokumente
 - i) Beauftragte der Rats- und Regierungschefs

(nach Mitgliedstaaten; ferner ist eine getrennte Rubrik für Beiträge vorzusehen, die von mehreren Delegationen vorgelegt werden)

ii) Kommission

iii) Europäisches Parlament

iv) Nationale Parlamente

(zweifache Aufteilung: nach Mitgliedstaaten und Parlamenten - d.h. Ober-/Unterhaus, erste/zweite Kammer, Nationalversammlung/Senat usw.)

B. Von Beobachtern vorgelegte Dokumente

i) Gerichtshof

ii) Europarat

C. Von anzuhörenden Einrichtungen vorgelegte Dokumente

i) Wirtschafts- und Sozialausschuß

ii) Ausschuß der Regionen

iii) Europäischer Bürgerbeauftragter

iv)

III. Von der Bürgergesellschaft übermittelte Dokumente

Dieses Verzeichnis bleibt vorerst unbestimmt; die Unterteilungen werden parallel zu den ersten Beiträgen vorgenommen.